

Die Ein-Mann-MVZ-GmbH vor dem Aus? **Nein!**

Aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) herrscht in vielen Kreisen Unsicherheit, ob die Gründung einer MVZ-GmbH, insbesondere einer Ein-Mann-MVZ-GmbH, noch möglich ist. Die Antwort lautet: Ja. Der folgende Tipp klärt anhand eines Beratungsfalls auf.

Beratungsfall

Der niedergelassene Zahnarzt Dr. California hat derzeit drei angestellte zahnärztliche Kollegen. Dr. C. hat sich zum Ziel gesetzt, seinen persönlichen Honorarumsatz zu reduzieren und in gleicher Weise den Umsatz der angestellten Kollegen zu erhöhen. Dr. C. fragt sich, wie dies umsetzbar ist. Er hat insbesondere Bedenken bezüglich seines vom ihm persönlich zu erfüllenden Versorgungsauftrags. Außerdem möchte er mehr zahnärztliche Kollegen anstellen; seines Wissens sind die Anstellungen derzeit auf drei begrenzt. Er fragt sich nun, ob die Gründung einer MVZ-GmbH der richtige Weg für ihn wäre.

Gestaltung

Die Anstellungsgrenzen sind im Fall von Dr. C. fast ausgeschöpft, da er (mit Ausnahme) maximal vier zahnärztliche Kollegen in Vollzeit beschäftigen darf. Zudem wird die Alleininhaberpraxis dem Ziel von Dr. C., seinen Behandlungsumsatz zu reduzieren, nicht gerecht. Denn es drohen neben zulassungsrechtlichen Konsequenzen auch steuerliche, namentlich gewerbsteuerrechtliche Risiken. In einem MVZ existieren keine Anstellungsgrenzen, sodass Dr. C. flexibler wäre. Auch drohen keine gewerbsteuerlichen Risiken, da die GmbH



selbst gewerbsteuerpflichtig ist. Zudem eröffnet die MVZ-GmbH Dr. C. die Möglichkeit, seine Honorarumsätze zu reduzieren und auf die angestellten Kolleginnen und Kollegen umzuverteilen. Nun hat allerdings das BSG entschieden, dass geschäftsführende Gesellschafter in ihrem eigenen MVZ dort nur als sog. Vertrags(zahn)ärzte tätig sein dürfen. Dr. C. muss also seine eigene Kassenzulassung behalten. Aus rechtlicher Sicht ist dies ohne Weiteres umsetzbar.

Steuerliche Komponente

Aus steuerlicher Sicht gibt es allerdings Probleme, die sich vor allem bei Umwandlungen bestehender Praxen (Einzelpraxis oder BAG) in eine MVZ-GmbH stellen. Konkret geht es darum, ob die Zulassung eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage bzw. ein Wirtschaftsgut darstellt, die einer steuerneutralen Umwandlung im Wege steht. Dr. C. ärgert sich nun, weil dieses Problem nicht bestehen würde, wenn er gleich zu Beginn der Praxisgründung eine MVZ-GmbH errichtet hätte. Schließlich ist die Gründung erst kurze Zeit her. Bei einer rechtlich und steuerlich ineinandergreifenden Gestaltung gibt es allerdings eine Lösung, auch für Dr. C. Hierzu ist insbesondere die Einholung einer verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt erforderlich.

Fazit

Dr. C. hat jedenfalls für sich die Entscheidung getroffen, seine eigenen Honorarumsätze zu reduzieren, um weniger zu arbeiten. Gleichzeitig verfolgt er das Ziel einer Umsatz- und Gewinnsteigerung, die sich in einer MVZ-GmbH realisieren lässt. Da sich die steuerlichen Risiken nur bei einer Umwandlung einer bestehenden Praxis in eine MVZ-GmbH stellen, sollten sich auch Gründer hierüber informieren.



Lyck+Pätzold.
healthcare.recht
Infos zum Unternehmen



Infos zum Autor

Christian Erbacher, LL.M.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht • Lyck+Pätzold. healthcare.recht • www.medizinanwalte.de





Thomas, Patient

Dr. Juliane, Zahnärztin

DentaMile Bleaching-Schienen Workflow:

Mit digitalem **Teamwork** zum dentalen Erfolg.

Präzise und einfach dank unseres DentaMile Bleaching-Schienen Workflows. Die cloudbasierte Software DentaMile connect ermöglicht reibungsloses, schnelles Teamwork für passgenaue Bleaching-Schienen.

Erfahren Sie mehr über DentaMile auf
www.dentamile.com



Zusammen
ein Lächeln voraus

